

Interpellation Gartmann-Mels vom 28. November 2017

## Die Parkplatzbewirtschaftung soll für Eigentümer freiwillig sein

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. März 2018

Walter Gartmann-Mels erkundigt sich in seiner Interpellation vom 28. November 2017 nach der Handhabung der Parkplatzbewirtschaftung im Kanton. Er vertritt die Ansicht, dass nicht mit gleich langen Ellen gemessen werde und diese unklare Praxis wettbewerbsverzerrend sei. Die Parkplatzbewirtschaftung bei Einkaufszentren solle deshalb als freiwillig erklärt werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Instrument der Parkraumbewirtschaftung wurde vor rund 20 Jahren mit dem kantonalen Massnahmenplan nach eidgenössischer Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1) eingeführt. Die Parkraumpolitik auf öffentlichem wie auch privatem Grund war schon damals darauf ausgerichtet, die Zunahme der Fahrleistungen des privaten Motorfahrzeugverkehrs zu stabilisieren sowie die Voraussetzungen zur vermehrten Nutzung des öffentlichen Verkehrs oder anderer Alternativen zu verbessern, zumal die meisten Fahrten in den Agglomerationsgebieten über kurze Strecken führen.

Wurde die Parkplatzbewirtschaftung früher vor allem umweltschutzrechtlich begründet, stehen heute raum- und verkehrsplanerische Aspekte im Vordergrund. Insbesondere bei der Realisierung verkehrsintensiver Einrichtungen wie Einkaufszentren oder grossen Freizeiteinrichtungen ist ein mit dem öffentlichen und privaten Verkehr gut erschlossener Standort eine zentrale Bewilligungsvoraussetzung und somit die Knappheit der Verkehrskapazitäten die eigentliche Herausforderung (vgl. auch Antwort der Regierung zur Interpellation 51.17.28 «Einkaufstourismus zulasten des heimischen Gewerbes» vom 4. Juli 2017, Fragen 3 und 4).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Bundesgericht hat die Parkplatzbewirtschaftung grundsätzlich als rechtmässiges und geeignetes Instrument der verschärften Emissionsbegrenzung beurteilt (BGE 125 II 129). Auf kantonaler Ebene haben Baudepartement und Verwaltungsgericht die Bewirtschaftung von Kundenparkplätzen von Einkaufszentren bereits mehrfach geprüft und kamen jeweils zum Schluss, dass die Bewirtschaftung rechtmässig und sinnvoll sei. Das Ziel der Parkplatzbewirtschaftung ist es denn auch nicht bloss, dass der Individualverkehr dadurch abnimmt. Zweckmässig ist die Bewirtschaftungspflicht bereits dann, wenn damit eine Zunahme des Verkehrs verhindert bzw. gebremst werden kann.

Auch die angerufene Wettbewerbsneutralität haben die Gerichte wiederholt überprüft. Sie unterstrichen dabei, dass eine Bewirtschaftungspflicht eines neuen Einkaufszentrums auch dann rechtmässig ausgestaltet werden kann, wenn früher solche Zentren ohne eine Bewirtschaftungspflicht bewilligt worden sind und diese heute noch von der Bestandesgarantie der Baubewilligung profitieren. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass als massgebliches Konkurrenzgebiet für ein Einkaufszentrum ohnehin nur die betroffene Ortschaft selbst gilt, nicht aber auch allgemein die weitere Umgebung. Die Konkurrenz des angrenzenden Auslands darf ebenfalls nicht berücksichtigt werden, weil das Umweltrecht als nationales Recht aus Gründen der Rechtsgleichheit überall mit gleichen Massstäben anzuwen-

den ist. Zusammengefasst lässt sich demnach festhalten, dass Betriebsvorschriften bezüglich einer Parkplatzbewirtschaftung grundsätzlich zulässig sind und keine rechtsungleiche Praxis vorliegt, wenn neue Einkaufszentren zur Vermeidung einer unerwünschten Verkehrszunahme verpflichtet werden, ihre Parkplätze zu bewirtschaften. Mit einer mässigen Gebühr kann zudem eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung gegenüber altrechtlichen Zentren, die noch ohne entsprechende Auflagen bewilligt worden sind, vermieden werden.

Der hohen Gemeindeautonomie im Bereich der Parkplatzgebühren trägt auch das neue Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) unverändert Rechnung. Die Vereinheitlichung der bestehenden unterschiedlichen Praxis soll dementsprechend von Kantonsseite einzig durch Wegleitungen und Musterreglemente gefördert werden. Die Gesamtverkehrsstrategie (GVS SG)<sup>1</sup> hält in diesem Sinn zur Parkraumpolitik folgendes fest: «Der Kanton erstellt gemäss Planungs- und Baugesetz Wegleitungen und Musterreglemente für die Gemeinden, die das Parkierungsangebot in ihren Nutzungsplänen, Parkplatzverordnungen und Baubewilligungen auf die Kapazitäten des Strassennetzes sowie auf die vorhandenen und geplanten alternativen Verkehrsangebote (öffentlicher und Langsamverkehr) ausrichten.»

- 2./3. Die Parkplatzbewirtschaftungspflicht ist Sache der politischen Gemeinden. Sie berücksichtigen bei der Ausgestaltung der Parkplatzbewirtschaftung die konkrete Situation vor Ort und verfügen entsprechende Auflagen in der Baubewilligung. Der Kanton ist nicht befugt, Auflagen in rechtskräftigen kommunalen Baubewilligungen aufzuheben. Im Weiteren ist eine auferlegte Parkplatzbewirtschaftung oft Ergebnis von mitunter schwierigen und aufwändigen Verhandlungen mit Einsprechern. Dementsprechend können die Gemeinden eine diesbezügliche Auflage ebenso wenig aussetzen.

Die Gemeinden bewirtschaften heute häufig nicht nur die Parkplätze von Einkaufszentren, sondern auch diejenigen auf öffentlichem Grund. Die Abschaffung der Parkraumbewirtschaftung für Einkaufszentren würde daher zu einer wirtschaftlichen Benachteiligung der Geschäfte in den Ortskernen führen. Zudem würde die bereits seit einiger Zeit festzustellende Tendenz zum Einkauf ausserhalb der Ortschaften weiter gefördert. Beides liegt nicht im öffentlichen Interesse.

Die grundsätzlichen Fragen zur Parkplatzbewirtschaftung wurden im Rahmen der Erarbeitung des neuen Planungs- und Baugesetzes ausführlichst diskutiert. Die Regierung erachtet es als nicht angezeigt, nach kurzer Zeit die vom Kantonsrat mit dem Erlass des neuen PBG getroffenen Entscheide erneut in Frage zu stellen.

---

<sup>1</sup> Abruflbar unter <https://www.sg.ch/home/mobilitaet.html>.